Statuten

Roche Holding AG

4. März 2008

I. Firma, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft

§ 1 Unter der Firma
«Roche Holding AG»
«Roche Holding SA»
«Roche Holding Ltd»

besteht eine Aktiengesellschaft, welche den Zweck hat, Beteiligungen an Unternehmungen, die pharmazeutische und chemische Produkte aller Art fabrizieren und verkaufen, zu halten. Die Beteiligung jedwelcher Art an sonstigen industriellen Unternehmungen und Holdinggesellschaften ist gestattet.

§ 2 Die Gesellschaft hat Sitz und Gerichtsstand in Basel, ihre Dauer ist unbeschränkt.

II. Aktienkapital, Aktien und Aktionäre

§ 3
1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 160 000 000.–, eingeteilt in 160 000 000 voll liberierte Inhaberaktien im Nominalwert von je 1 Franken.
2 Die Aktien tragen die Nummern 1 bis 160 000 000.
3 Durch Beschluss der Generalversammlung können bestehende Inhaberaktien jederzeit in Namenaktien oder Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden.
4 Falls die Gesellschaft Namenaktien ausstehend hat, kann sowohl das mit diesen Aktien verknüpfte Stimmrecht wie die mit diesem zusammenhängenden Rechte nur ausüben, wer als Aktionär mit Stimmrecht oder als Nutzniesser im Aktienbuch eingetragen ist. Zu diesem Zwecke führt der Verwaltungsrat

ein Aktienbuch und befindet über die Anerkennung bzw. Eintragung von Aktionären oder Nutzniessern.

5 Der Verwaltungsrat kann hinsichtlich Namenaktien, unter Vorbehalt von § 3 Abs. 6, die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht ablehnen,

1. sofern ein Erwerber infolge der Anerkennung direkt oder indirekt mehr als 3% der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien erwerben oder insgesamt halten würde;
2. soweit und solange gemäss den der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Informationen eine zusätzliche Anerkennung von Ausländern die Erbringung gesetzlich geforderter Nachweise verhindern könnte. Diese Ermächtigung beruht auf Art. 4 der Schlussbestimmungen des Bundesgesetzes über die Revision des Aktienrechts und auf diversen Bundeserlassen, namentlich dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 («Lex Friedrich») und dem Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes vom 14. Dezember 1962 (Missbrauchsbeschluss);
3. wenn der Erwerber trotz Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und im eigenen Interesse erworben hat und halten wird.

Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die durch Kapital, Stimmkraft, einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen und Personengesellschaften, welche durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung koordiniert vorgehen, gelten in der Anwendung der vorstehenden Ziff. 1 und 2 als ein Erwerber.

6 Soweit bestehende Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden, hat jeder Aktionär Anspruch auf Umtausch seiner Titel in Namenaktien und auf Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch; eine Zustimmung des Verwaltungsrates ist hierfür nicht erforderlich.

§ 4

1 Ausserdem bestehen 702 562 700 Genussscheine, auf den Inhaber lautend.

2 Die Genussscheine tragen die Nummern 1 bis 702 562 700.

3 Sie bilden keinen Bestandteil des Aktienkapitals und haben kein Stimmrecht. Jeder Genussschein hat aber den gleichen Anteil am Bilanzgewinn und an dem nach Rückzahlung des Aktienkapitals und des Partizipationskapitals verbleibenden Liquidationsergebnis wie eine der Aktien Nr. 1 bis 160 000 000.

4 Das Bezugsrecht der Genussscheininhaber richtet sich nach den Bestimmungen von § 5.

5 Die Genussscheine sind an die von der Generalversammlung genehmigte Bilanz und die Erfolgsrechnung und an die von der Generalversammlung beschlossene Gewinnverteilung gebunden.

6 Sämtliche die Genussscheine betreffenden Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen durch zweimalige Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft.

7 Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, alle Genussscheine, oder auch nur einen Teil davon, ohne Zustimmung ihrer Inhaber gegen Aktien oder Partizipationsscheine umzutauschen. Erfolgt der Umtausch gegen Aktien, so soll jede solche Aktie am Bilanzgewinn und am Liquidationserlös gleich einer der Aktien Nr. 1 bis 160 000 000 beteiligt sein. Beim Umtausch gegen Partizipationsscheine entfallen auf jeden Genussschein Partizipationsscheine mit einem Gesamtnennwert, der dem Nennwert einer der Aktien Nr. 1 bis 160 000 000 entspricht. Wird nur ein Teil der Genussscheine umgetauscht, so erfolgt die Auswahl durch das Los.

8 Die zum Umtausch bestimmten Genussscheine werden einmal in den Publikationsorganen der Gesellschaft aufgerufen. Die Generalversammlung bestimmt den Zeitpunkt, an welchem die Rechte der zum Umtausch aufgeforderten Genussscheine erlöschen und an deren Stelle die Rechte der neuen Aktien oder Partizipationsscheine treten.

9 Versammlungen der Genussscheininhaber werden einberufen, sooft der Verwaltungsrat dies für wünschbar hält.

10 Zur Teilnahme an der Versammlung ist jeder Genussscheininhaber berechtigt. Er kann sich durch einen anderen schriftlich bevollmächtigten Genussscheininhaber vertreten lassen.

11 Jeder Genussschein berechtigt zu einer Stimme. Zur Erlangung des Stimmrechts haben die Genussscheininhaber ihre Genussscheine spätestens eine Woche vor der Versammlung bei der Gesellschaftskasse oder bei den in der Einladung bezeichneten auswärtigen Stellen zu hinterlegen oder sich über ihren Genussscheinbesitz in der vom Verwaltungsrat festgelegten Form auszuweisen.

12 Die Versammlung wird vom Verwaltungsrat unter Bekanntmachung der Tagesordnung durch zweimalige Anzeige in den Publikationsorganen der Gesellschaft einberufen. Die zweite Einberufungsanzeige hat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
Den Vorsitz führt der Präsident, der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterschreiben.

13 Die Versammlung der Genussscheininhaber ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ausgegebenen Genussscheine anwesend oder vertreten ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die zugleich die absolute Mehrheit aller vertretenen Stimmen einzuschliessen hat. § 4 Abs. 15 bleibt vorbehalten.

14 Ist in einer Versammlung der Genussscheininhaber nicht die genügende Anzahl von Genussscheinen vertreten, so ist eine

zweite Versammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Genussscheine mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen beschliessen kann. Die Einladung zu dieser zweiten Versammlung der Genussscheininhaber kann gleichzeitig mit derjenigen zur ersten Versammlung erfolgen, und die Versammlung kann unmittelbar nach der ersten Versammlung abgehalten werden. § 4 Abs. 15 bleibt vorbehalten.

15 Die Versammlung der Genussscheininhaber kann für alle Genussscheine verbindlich irgendwelche Änderungen in den statutarischen Rechten der Genussscheine beschliessen, jedoch bedarf in allen Fällen ein Beschluss über den Verzicht auf einzelne oder alle Rechte aus den Genussscheinen der Zustimmung der Inhaber der Mehrheit aller im Umlauf befindlichen Genussscheine.

16 Sämtliche Beschlüsse der Versammlung der Genussscheininhaber unterliegen der Genehmigung durch die Generalversammlung der Aktionäre.

§ 4bis

1 Die Generalversammlung kann ein Partizipationskapital schaffen sowie dasselbe erhöhen oder den Verwaltungsrat zu entsprechenden Beschlüssen ermächtigen. Die Partizipationsscheine lauten auf den Inhaber und haben einen Nennwert. Die Ausgabebedingungen werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

2 Ausserdem kann die Gesellschaft jederzeit Genussscheine in Partizipationsscheine gemäss den Bestimmungen von § 4 Abs. 7 umtauschen lassen.

3 Die Partizipationsscheine gewähren im Verhältnis ihres Nennwerts zu demjenigen der Aktien den gleichen Anspruch auf Anteil am Bilanzgewinn und am Liquidationsergebnis, wie er den Aktien zusteht. Die Partizipationsscheine gewähren kein Stimmrecht und keine mit diesem zusammenhängenden Rechte.

4 Das Bezugsrecht der Partizipanten richtet sich nach den Bestimmungen von § 5.

5 Sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung, wie insbesondere über die Genehmigung der Bilanz und der Erfolgsrechnung sowie die Verwendung des Bilanzgewinnes, sind für die Partizipanten verbindlich, sofern ihr Anspruch auf vermögensrechtliche Gleichstellung mit den Aktionären gewahrt ist.

6 Die Einberufung der Generalversammlung samt den Verhandlungsgegenständen und Anträgen ist den Partizipanten mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt bekanntzugeben. In der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, dass die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse nach der Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Partizipanten aufgelegt werden.

§ 5 Bei Emissionen neuer Beteiligungspapiere ist das Bezugsrecht der Aktionäre, Genussscheininhaber und Partizipanten wie folgt geregelt:

a) Wird erstmals ein Partizipationskapital geschaffen, so steht den Aktionären und Genussscheininhabern das Bezugsrecht im Verhältnis ihres bisherigen, zahlenmässigen Titelbesitzes zu.

b) Wird nur das Aktienkapital erhöht, so haben alle Titelkategorien ein verhältnismässiges Bezugsrecht.

c) Wird nur das Partizipationskapital oder nur die Zahl der Genussscheine erhöht, so haben alle Titelkategorien ein verhältnismässiges Bezugsrecht.

d) Werden das Aktienkapital und das Partizipationskapital gleichzeitig und im gleichen Verhältnis erhöht, so bezieht sich das Bezugsrecht der Aktionäre ausschliesslich auf Aktien und dasjenige der Genussscheininhaber und Partizipanten ausschliesslich auf Partizipationsscheine.

e) Vorbehalten bleibt der Ausschluss des Bezugsrechts aus wichtigen Gründen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere auch der Umtausch von Genussscheinen gegen Aktien oder Partizipationsscheine.

§ 6 Die Aktien, die Genussscheine und die Partizipationsscheine werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates unterzeichnet; Faksimile-Unterschriften genügen.

§ 7 Dividenden und Gewinnanteile, die fünf Jahre nach Verfall nicht bezogen sind, fallen den freien Reserven zu.

§ 8 Die Gesellschaft ist berechtigt, Obligationen auszugeben.

III. Organe der Gesellschaft

§ 9 Die Organe der Gesellschaft sind:
a) die Generalversammlung
b) der Verwaltungsrat
c) die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

§ 10 1 Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat unter Bekanntmachung der Verhandlungsgegenstände und der Anträge des Verwaltungsrates und von Aktionären durch zweimalige Anzeige in den Publikationsorganen der Gesellschaft einberufen. Die erste Veröffentlichung hat spätestens 20 Tage vor dem Generalversammlungstag zu erfolgen.

2 Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von mindestens CHF 1 000 000.– vertreten, können bis spätestens 60 Tage vor dem Versammlungstag die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen. Das Begehren hat schriftlich und unter genauer Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge zu erfolgen.

3 Über Verhandlungsgegenstände, die in der Einberufung nicht gehörig angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

4 Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht zur Einsicht der Aktionäre und der Partizipanten am Gesellschaftssitz aufzulegen; in der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung hinzuweisen.

§ 11 1 Die Generalversammlungen finden an einem vom Verwaltungsrat jeweilen zu bezeichnenden Orte statt.

2 Der Präsident des Verwaltungsrates oder der Vizepräsident oder in deren Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat zu bezeichnendes Mitglied desselben führt den Vorsitz und ernennt einen Sekretär und einen oder mehrere Stimmenzähler.

3 Die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlungen werden durch Protokolle beurkundet, welche von dem Vorsitzenden, dem Sekretär und den Stimmenzählern zu unterzeichnen sind und durch diese Unterzeichnung als genehmigt gelten.

§ 12 1 Die Aktionäre, welche an der Generalversammlung teilnehmen wollen, haben spätestens fünf Tage vor dem Versammlungstag ihre Aktien an den vom Verwaltungsrat zu bezeichnenden Stellen zu deponieren. Hierauf erhalten sie Zutrittskarten, welche auf den Namen lauten.

2 Aktionäre können sich an der Generalversammlung vertreten lassen.
3 Über die Anerkennung der Vollmachten entscheidet der Vorsitzende der Generalversammlung.

§ 13 1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, gleichviel welches die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien ist.
2 In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

§ 14 1 Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:
a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
b) Entgegennahme von Bericht und Antrag der Revisionsstelle;
c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung;
d) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
e) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende;
f) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;
g) Wahl der Revisionsstelle sowie des Konzernrechnungsprüfers;
h) Beschlussfassung über die Liquidation und deren Ergebnis.
2 Ausser den dem Entscheid der Generalversammlung ausdrücklich vorbehaltenen Geschäften fasst sie Beschlüsse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche der Verwaltungsrat ihr zum Entscheid vorzulegen sich veranlasst findet oder die gemäss gesetzlichen Vorschriften an sie gebracht werden.

§ 15 1 Die Abstimmungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel offen, jedoch mittels Stimmzettel, wenn der Vorsitzende solches anordnet oder die Generalversammlung selbst

mit Mehrheit der vertretenen Aktionäre es beschliesst. Die Abstimmung durch Stimmkarten kann vom Vorsitzenden durch ein elektronisches Abstimmungsverfahren ersetzt werden.

2 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, vorbehältlich der Bestimmungen des §16 und soweit dies das Gesetz zulässt, durch die absolute Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen gefasst.

3 Die Wahlen geschehen mittels Stimmzettel oder auf Anordnung des Vorsitzenden mittels elektronischem Wahlverfahren. Mit Genehmigung der Versammlung kann auch offene Abstimmung stattfinden.

4 Wahlen werden durch die absolute Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen getroffen.

§ 16 Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. Beseitigung von Statutenbestimmungen über die Erschwerung der Beschlussfassung in der Generalversammlung;
3. Einführung von Stimmrechtsaktien;
4. Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
5. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
6. Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
7. Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
8. Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
9. Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

§ 17 1 Die ordentliche Generalversammlung ist jedes Jahr spätestens am 30. Juni abzuhalten.

2 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für notwendig erachten. Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden auf Beschluss einer Generalversammlung oder wenn es ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen sich über den Besitz des zehnten Teils des Aktienkapitals ausweisen, schriftlich unter Anführung der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangen.

B. Der Verwaltungsrat

§ 18
1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.
2 Der Verwaltungsrat wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei unter einem Jahr die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten zu verstehen ist. Jedes Jahr findet die Ernennung eines Teils des Verwaltungsrates statt.
3 Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann die nächste ordentliche Generalversammlung eine Ersatzwahl treffen. Das neugewählte Mitglied tritt in die Amtsdauer des Ausscheidenden ein. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter drei, so muss behufs Ergänzung des Verwaltungsrates eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

§ 19
1 Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen oder zwei Vizepräsidenten.
2 Der Sekretär wird vom Verwaltungsrat gewählt und braucht nicht Mitglied desselben zu sein.

§ 20

1 Der Verwaltungsrat versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, ausserdem jeweilen auf das schriftliche Verlangen eines seiner Mitglieder.

2 Die Zusammenberufung des Verwaltungsrates erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums (Präsident oder Vizepräsident).

3 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird Protokoll geführt. Dasselbe wird vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet.

4 Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder notwendig.

5 Beschlussfassungen auf dem Zirkulationswege sind zulässig, insofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

6 Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

§ 21

1 Der Verwaltungsrat ist das Organ für die Oberleitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglement einem andern Organ der Gesellschaft vorbehalten oder übertragen sind.

2 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

a) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;

b) Festlegung der Organisation;

c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;

d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen;

e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

f) Erstellung des Geschäftsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
g) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

§ 22
1 Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.
2 Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er kann insbesondere als Organ der Geschäftsführung eine aus mehreren Mitgliedern bestehende Konzernleitung bestellen.
3 Soweit der Verwaltungsrat Aufgaben und Befugnisse delegiert, legt er dies in einem Organisationsreglement fest.

§ 23
1 Die Gesellschaft wird durch die Kollektivunterschrift von je zwei Unterschriftsberechtigten verpflichtet.
2 Der Verwaltungsrat bestimmt die Art und Weise, in welcher diese Zeichnung zu geschehen hat.

§ 24
1 Als Gegenleistung für ihre Beanspruchung sowie für ihre allgemeine Verwaltungstätigkeit und die ihnen gesetzlich überbundenen Verantwortlichkeiten beziehen die Mitglieder des Verwaltungsrats zu Lasten der Erfolgsrechnung eine vom Geschäftsergebnis unabhängige Entschädigung.
2 Die Höhe dieser Entschädigung an die einzelnen Mitglieder wird durch Beschluss des Verwaltungsrates festgelegt.
3 Der Verwaltungsrat ist ausserdem befugt, einzelne seiner Mitglieder, welche spezielle Funktionen ausüben oder zusätzlich in Anspruch genommen werden, besonders zu honorieren.

C. Die Revisionsstelle

§ 25
1 Die Generalversammlung wählt jährlich eine Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727ff. OR mit den im Gesetz festgehaltenen Aufgaben und Befugnissen.
2 Die Generalversammlung wählt ferner jährlich eine besonders befähigte Revisionsgesellschaft als Konzernrechnungsprüfer, welche die von der Gesellschaft zu erstellende Konzernrechnung gemäss Art. 731 a OR zu überprüfen hat.
3 Revisionsstelle und Konzernrechnungsprüfer können zwei verschiedene Gesellschaften sein.

IV. Schweigepflicht

§ 26 Sämtliche Organe und Angestellten sowie die Revisionsstellen sind sowohl während ihrer Zugehörigkeit zu dem Unternehmen oder der Ausübung irgendwelcher Funktionen bei ihm als auch nach ihrem Ausscheiden oder nach dem Erlöschen dieser Funktionen verpflichtet, über alle Geschäftsbeziehungen absolutes Stillschweigen zu bewahren.

V. Bilanz, Erfolgsrechnung, Gewinnverteilung und Reserven

§ 27 Die Bücher werden auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen, die Erfolgsrechnung der Gesellschaft und die Bilanz nach den Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes (Art. 662ff.) erstellt.

§ 28

1 Von dem nach Abzug aller Unkosten, Passivzinsen, Verluste und vorweg vorgenommenen Rückstellungen verbleibenden Bilanzgewinn werden zunächst mindestens 5% der allgemeinen Reserve zugeteilt, solange dieselbe nicht 20% des Aktienkapitals beträgt.

2 Von dem nach Dotierung der allgemeinen Reserve verbleibenden Bilanzgewinn wird sodann ein Betrag, welcher einer Dividende von 5% auf dem Aktienkapital gleichkommt, an die Aktionäre verteilt, mit der Massgabe, dass eine Verteilung nur dann und nur insoweit erfolgen darf, als auch an die hinsichtlich der Gewinnverteilung statutarisch den Aktien gleichgestellten Genussscheine gleichzeitig der gleiche Betrag wie an die Aktien sowie an die Partizipationsscheine ein ihrem Nennwertverhältnis zu den Aktien entsprechender Betrag verteilt wird.

3 Der nach Verteilung an die Aktionäre und Genussscheininhaber sowie an allfällige Partizipanten gemäss § 28 Abs. 2 verbleibende Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, welche über dessen Verwendung nach freiem Ermessen verfügen kann, indessen wiederum mit der Massgabe, dass derjenige Teil des Bilanzgewinnes, dessen Verteilung beschlossen wird, gleichmässig auf die Aktien und die den Aktien jeweils gleichgestellten Genussscheine gemäss ihrer statutarischen Berechtigung sowie auf die Partizipationsscheine entsprechend ihrem Nennwertverhältnis zu den Aktien verteilt wird.

§ 29

1 Sämtliche Reserven bilden einen Teil des Gesellschaftsvermögens und werden weder besonders verwaltet noch verzinst.

2 Zweckgebunden ist lediglich die allgemeine Reserve. Über Entnahmen aus derselben beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates.

3 Über alle anderen Reserven verfügt, gegenteiliger Beschluss der Generalversammlung vorbehalten, der Verwaltungsrat.

§ 30 Die ordentliche Generalversammlung beschliesst nach Entgegennahme der bezüglichen Anträge des Verwaltungsrates und des Berichtes der Revisionsstelle über die Verwendung der zu ihrer Verfügung gestellten Beträge und setzt die Dividende fest.

§ 31 Die Generalversammlung kann den ihr gemäss § 28 zur Verfügung gestellten Teil des Bilanzgewinnes ganz oder teilweise auch zu Reservestellungen bestimmen.

VI. Auflösung und Liquidation

§ 32
1 Auflösung und Liquidation vollzieht sich an Hand des Gesetzes, soweit nicht die vorstehenden Statuten andere Bestimmungen enthalten.
2 Der Liquidationserlös wird auf die Aktien, Genussscheine und Partizipationsscheine gemäss ihrer statutarischen Berechtigung verteilt.

VII. Bekanntmachungen

§ 33 Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, jederzeit weitere Publikationsorgane zu bestimmen; Widerruf bleibt vorbehalten.

VIII. Streitigkeiten

§ 34

1 Alle Streitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder zwischen diesen selbst oder zwischen der Gesellschaft oder ihren Organen und einzelnen Aktionären werden durch die ordentlichen Gerichte des Kantons, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, beurteilt, vorbehältlich des gesetzlichen Weiterzuges an das Schweizerische Bundesgericht. Zu diesem Zwecke erwählen sämtliche Aktionäre in den oben erwähnten Streitigkeiten Domizil am Sitze der Gesellschaft, und es können sämtliche amtlichen und richterlichen Zustellungen an diesem Domizil mit rechtsgültiger Wirkung für sie abgegeben werden.

2 Unbeschadet des in vorstehenden Absätzen vereinbarten Gerichtsstandes kann die Gesellschaft, falls sie es vorzieht, ihre Organe oder Aktionäre an ihrem ordentlichen Gerichtsstandorte bei dem sachlich zuständigen Gerichte belangen.

3 Bei der Beurteilung von derartigen Streitigkeiten ist schweizerisches Recht anzuwenden.